



## Bekanntmachung der Kreisstadt Siegburg

### **Bekanntmachung des Wahlleiters der Kreisstadt Siegburg über die Ersatzbestimmung für ein Ratsmitglied der Kreisstadt Siegburg**

Gemäß § 45 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, 509, 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25. März 2022 (GV. NRW. S. 412), habe ich

Herrn

Tristan Roggendorf  
geb. 1985  
53721 Siegburg

mit Wirkung vom 1.3.2023 als Nachfolger aus der Reserveliste der Partei FDP für Herrn Matthias Horn, dessen Mandat durch Verzicht am 28.2.2023 erloschen ist, festgestellt. Herr Roggendorf hat das Ratsmandat am 1.3.2023 angenommen. Die Inhaber der vorherigen Listenplätze verfügen bereits über ein Mandat, haben auf dieses verzichtet oder sind aus der Vertretung ausgeschieden.

Gemäß § 45 Abs. 6 S. 8 KWahlG in Verbindung mit § 39 Abs. 1 KWahlG können gegen diese Feststellung

- jeder Wahlberechtigter des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben. Der Einspruch ist bei dem Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Siegburg, 2.3.2023

Der Wahlleiter  
Gez. Stefan Rosemann  
Bürgermeister